



AfU/Juni 2014

## Baubewilligungsgesuch – Spezifisches Formular M

### **Heizungsanlage und Lagerung von Brennstoffen/Treibstoffen und diversen Gasen**

#### **Erläuterungen für das Ausfüllen des Formulars**

Das spezifische Formular des Baubewilligungsgesuchs betreffend der Heizungsanlagen und der Lagerung von Brennstoffen/Treibstoffen und diversen Gasen dient zur Kontrolle der Vorgaben des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm; AfU), der Feuerpolizei (KGV) und der Arbeitssicherheit (Arbeitsinspektorat, Amt für Arbeitsmarkt). Das Formular bezieht sich auf alle Arten von Heizungen, doch gibt es für Wärmepumpen einige Besonderheiten:

- > Für Wärmepumpen, welche die Erdwärme nutzen (Sonden, in Schlangen verlegte Leitungen usw.), ist lediglich das spezifische Formular N auszufüllen.
- > Für Luft-Wasser-Wärmepumpen muss nur Teil 1 des Fragebogens ausgefüllt werden; dabei sind die Empfehlungen der Vollzugshilfe [Luft-Wasser-Wärmepumpen, Klimageräte und ähnliche Systeme](#) zu berücksichtigen.

#### **Begriffe**

- > **VKF**  
[Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen](#)
- > **SVGW**  
[Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches](#)
- > **Feuerwiderstand EI \_ \_ (nbb)**  
Feuerwiderstands Klassifizierung nach VKF
- > **Gewässerschutzzzone, Sektor**  
siehe [Geoportal](#)
- > **VUV**  
Bundesverordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, [VUV](#))

#### **Punkt 3: Heizungsanlage**

##### **> Feuerungswärmeleistung des Heizkessels (kW)**

Die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes variieren bei Holzfeuerungen je nach **Feuerungswärmeleistung** der Anlage.

Bei **Holzfeuerungsanlagen** ist diese höher als die Nominalleistung, da die Verluste nicht eingerechnet sind.

Im Formular ist die **Feuerungswärmeleistung** und nicht die Nominalleistung anzugeben.

Falls nur die Nominalleistung (Qn) vorliegt, so kann die Feuerungswärmeleistung (Qc) wie folgt bestimmt werden:  $Qc = 1.15 \times Qn$ .

Im Zweifelsfall wird empfohlen, den Hersteller oder den Anlagelieferanten zu konsultieren.

## **Punkt 5: Abgasanlage (Kamin)**

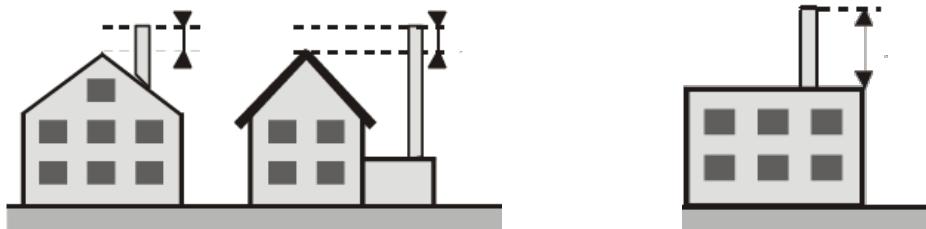
### **> Höhe bezüglich First oder Flachdach**

Für die Kaminhöhe gelten die «Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach» des Bundesamts für Umwelt.

> Abgase aus Feuerungen müssen immer über Dach ausgestossen werden. Eine Ausnahme bilden Gas- und Heizölfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 40 kW. Das heisst, der Austritt hat immer über dem höchsten Teil des Daches zu erfolgen. Für kleinere Heizungsanlagen (Gas und Heizöl: zwischen 40 kW und 350 kW; Holz: bis und mit 70 kW) muss der Kamin den First um mindestens 0,50 m und ein Flachdach um mindestens 1,50 m überragen.

Bei höheren Leistungen ist die Höhe in Übereinstimmung mit den oben genannten Empfehlungen zu bestimmen.

Bei Flachdächern muss die Höhe über der Fläche des Dachs und bei den anderen Dachformen die Höhe bezüglich First angegeben werden.



## **Kontakt**

**Kantonale Gebäudeversicherung KGV, Kantonales Feuerinspektorat, T +41 26 305 92 35**

**Amt für Umwelt AfU, Sektion Gewässerschutz, Sektion Luftreinhaltung, Sektion Lärm und nichtionisierende Strahlung  
T +41 26 305 37 60**

**Amt für den Arbeitsmarkt AMA, Arbeitsinspektorat, T +41 26 305 96 75**